



Gesellschaftsvertrag

der

Gesundheitszentrum

am Kreisklinikum Calw – Nagold gemeinnützige GmbH

– Medizinisches Versorgungszentrum Bad Wildbad –

mit Sitz in Bad Wildbad

Inhalt

Vorbemerkungen	
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens.....	
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 Bekanntmachungen.....	5
§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen.....	5
§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile	6
§ 7 Beginn und Dauer der Gesellschaft	6
II. Verfassung der Gesellschaft	6
§ 8 Organe der Gesellschaft.....	6
§ 9 Geschäftsführung	7
§ 10 Vertretung	8
§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	8
§ 12 Verschwiegenheitspflicht	10
§ 13 Ablauf der Gesellschafterversammlung	10
III. Sonstiges	11
§ 14 Ärztlicher Leiter.....	11
§ 15 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	12
§ 16 Liquidation	13
§ 17 Salvatorische Klausel	13

Vorbemerkungen

Der Landkreis Calw stellt nach den Bestimmungen des Landess Krankenhausgesetzes die Versorgung seiner Einwohner mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicher. Der Landkreis verfolgt das Ziel, diesen Auftrag unter Beibehaltung der kommunalen Trägerschaft auch unter sich veränderten gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin gut zu erfüllen.

Zur besseren Vernetzung und Integration ambulanter Gesundheitsleistungen mit dem stationären Leistungsangebot der Kreiskliniken Calw gGmbH und gleichzeitig Sicherstellung einer wohnortnahen fachärztlichen Versorgung wird die „Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH - Medizinisches Versorgungszentrum Bad Wildbad -“ als hundertprozentige Tochter der Kreiskliniken Calw gGmbH gegründet. Das ambulante Leistungsangebot soll insbesondere durch ein medizinisches Versorgungszentrum in Bad Wildbad erweitert werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb eines solchen medizinischen Versorgungszentrums.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Gesundheitszentrum
am Kreisklinikum Calw-Nagold gemeinnützige GmbH
– Medizinisches Versorgungszentrum Bad Wildbad –**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 75323 Bad Wildbad, Kernerstrasse 30

§ 2

Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), insbesondere im Bereich der ambulanten, insbesondere vertragsärztlichen Versorgung durch die Gründung und den Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) Bad Wildbad mit Betriebsstätte in 75323 Bad Wildbad, Kernerstrasse 30 als medizinisches Versorgungszentrum im Sinne des § 95 SGB V. Das MVZ Bad Wildbad tritt nach außen unter der Bezeichnung Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH - MVZ Bad Wildbad - auf.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines medizinischen Versorgungszentrums zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, die in besonderem Maße den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 AO genannten Personen dienen und bei denen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 AO genannten Personen zu Gute kommen. Die Gesellschaft erbringt insbesondere Leistungen die von der gesetzlichen Krankenkasse oder privaten Krankenversicherungen ohne ergänzende Zuzahlung durch den Patienten erstattet werden, d. h. es handelt sich um medizinisch notwendige und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots erforderliche Leistungen bei aufgrund ihrer Krankheit hilfsbedürftigen Personen i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 AO.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens – mittelbar oder unmittelbar – dienen. Dies umfasst auch die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären, ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern im Gesundheitswesen einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen, wie der integrierten Versorgung. Das Unternehmen kann sich im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren dem Gesellschaftszweck dienenden Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesen beteiligen, mit diesen kooperieren oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.
- (5) Die Gesellschaft hat – vorbehaltlich einer Entscheidung zur Beendigung der Tätigkeit als Gründer eines medizinischen Versorgungszentrums – alles zu unterlassen, was den Wegfall der Gründungsvoraussetzungen i.S. des § 95 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 1a Satz 1 SGB V (bzw. entsprechender Nachfolgenormen) herbeizuführen geeignet ist und damit nach § 95 Abs. 6 Satz 3 f. SGB V (bzw. einer eventuellen Nachfolgenorm) mit Ablauf einer Karenzzeit

von sechs Monaten mit dem Verlust der Zulassung als medizinisches Versorgungszentrum sanktioniert wäre bzw. was in sonstiger Weise zu einer Entziehung der vertragsärztlichen Zulassung führen könnte.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Kreiskliniken Calw gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt) soweit gesetzlich vorgesehen. § 15 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen, Gründungsaufwand

- (5) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend

EURO).

- (6) Auf dieses Stammkapital hat die Kreiskliniken Calw gGmbH eine Stammeinlage in Höhe von € 25.000,00 übernommen, die in voller Höhe sofort in bar zu erbringen ist.
- (7) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, der Rechtsanwälte, der Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer) bis zum Betrag von EUR 2.000,00.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 7

Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (8) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
- (9) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

II.

Verfassung der Gesellschaft

§ 8

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - 1. Die Gesellschafterversammlung.
 - 2. Die Geschäftsführung.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die mit den jeweiligen Geschäftsführern der Kreiskliniken Calw gGmbH identisch sind.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterin aufgestellten Geschäftsordnung. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (4) Die Geschäftsführung ist entsprechend § 90 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Aktiengesetzes verpflichtet, der Gesellschafterversammlung zu berichten über:
 - die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung,
 - den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und
 - die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Geschäftsführung ist darüber hinaus verpflichtet, der Gesellschafterversammlung über sonstige wichtige Anlässe zu berichten. Zeitpunkt und Häufigkeit der Berichterstattung bestimmen sich in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

- (5) Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung obliegen der Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Calw und dem Landkreis Böblingen den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden. Ebenso hat die Geschäftsführung dem Landkreis Calw und dem Landkreis Böblingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von

diesem bestimmten Zeitpunkt einzureichen (§103 Abs. 1 Nr. 5 f GemO).

- (7) Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Kreiskliniken Calw gGmbH über:
- a) die Bestellung und die Abberufung eines ärztlichen Leiters bzw. einer kooperativen ärztlichen Leitung nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V,
 - b) die Eröffnung, Zusammenlegung bzw. Aufgliederung und Schließung medizinischer Fachabteilungen in einem medizinischen Versorgungszentrum sowie die Bildung ortsübergreifender Berufsausübungsgemeinschaften unter Einschluss eines von der Gesellschaft gegründeten medizinischen Versorgungszentrums.

§ 10

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden.
- (3) Den Geschäftsführern ist Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer nach Vorgabe der Kreiskliniken Calw gGmbH, d.h. die Geschäftsführer der Kreiskliniken Calw gGmbH sind zugleich (in Personalunion) zu Geschäftsführern der Gesellschaft zu bestellen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung der in § 2 Abs. 4 fest gehaltenen Vorgaben über:

- a) die Bestellung und die Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten im Einvernehmen mit der Geschäftsführung, bei der Abberufung jedoch nicht, sofern ein wichtiger Grund vorliegt,
- b) den Wirtschaftsplan (§ 9 Abs. 3),
- c) die Entlastung der Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung ist ferner zuständig für folgende Angelegenheiten:

- d) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages,
 - e) Maßnahmen zur Kapitalerhöhung und –herabsetzung,
 - f) Einforderung von Nachschüssen,
 - g) Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie Auflösung der Gesellschaft,
 - h) Bestellung und Abberufung der Liquidatoren,
 - i) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - k) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 2 Abs. 2 bis 4),
 - l) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - m) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Ergebnisses.
- (3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Betrag von über € 100.000,-- im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten,
 - b) die Errichtung von Gebäuden und die Durchführung von Umbauten ab einer Bausumme von € 100.000,--, soweit nicht im Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten,

- c) der Abschluss oder die Kündigung von mehrjährigen Miet- und Pachtverhältnissen ab einem Jahresaufwand von € 100.000,-- im Einzelfall,
 - d) die Aufnahme und Umschuldung von Darlehen ab einer Höhe von € 1 Mio. im Einzelfall, ferner die Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von € 50.000,-- im Einzelfall; nicht zustimmungspflichtig sind Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - e) die Wechselbegebung und die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bei einem Betrag von über € 100.000,-- im Einzelfall,
 - f) die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft aus sonstigen Beteiligungen sowie aus Mitgliedschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfts handelt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

Die Gesellschafterversammlung hat über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr durch Ihre Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Ablauf der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die Stimmverbote gemäß § 47 Abs. 4 des GmbH-Gesetzes finden, soweit rechtlich zulässig, keine Anwendung.

- (3) Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Diese ist vertraulich zu behandeln.

III.

Sonstiges

§ 14

Ärztlicher Leiter

- (1) Die Gesellschaft bestellt durch ihre(n) Geschäftsführer einen ärztlichen Leiter des medizinischen Versorgungszentrums i.S. des § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Soweit zulässig, können die Gesellschafter durch ihre(n) Geschäftsführer auch eine kooperative ärztliche Leitung des medizinischen Versorgungszentrum i.S. des § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V bestellen.
- (2) Der Ärztliche Leiter ist in medizinischen Fragen, auch im Verhältnis zur Geschäftsführung und zur Gesellschafterversammlung, weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass das medizinische Versorgungszentrum die sich aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung ergebenden Pflichten umfassend erfüllt. Dazu gehört u.a. die Behandlung der Versicherten unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und die korrekte Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen. Der Ärztliche Leiter ist neben dem Geschäftsführer Ansprechpartner der für das medizinische Versorgungszentrum zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und ihren Einrichtungen in allen die vertragsärztliche Versorgung betreffenden Fragestellungen. Die vorstehenden Regelungen gelten für eine kooperative ärztliche Leitung entsprechend.
- (3) Der Ärztliche Leiter bzw. die kooperative ärztliche Leitung ist bzw. sind kein Organ der Gesellschaft.

§ 15

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er ist außerdem zu beauftragen, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht auch
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetragesdarzustellen.
- (4) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich zu übersenden und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Calw sowie des Landkreises Böblingen und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind ortsüblich bekannt zu geben sowie, soweit zwingend erforderlich, im (elektronischen) Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

§ 16

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Vertragsbestimmung Gewollten möglichst nahe kommt.